



Gemeindeamt Tristach

9900 Tristach

Pol. Bezirk Linz

Telefon (0 48 52) 20 94

Tristach, am 25. Juni 1986

Verordnung der Gemeinde Tristach über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Tristach

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBL. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tristach mit Beschluß vom 25. Juni 1986 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Tristach erlassen:

§ 1

Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches mit 60 Meter festgesetzt wird.

§ 2

- 1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die anfallenden Schmutzwässer eingeleitet werden.
- 2) Niederschlagswässer bzw. Fremdwässer müssen im betreffenden Grundstück schadlos versickert werden.

§ 3

- 1) Die Trennstelle zwischen Anschlußkanal und Grundleitung ist 1 Meter außerhalb der Straßengrenzlinie, bzw. Grenze des Straßengrundes anzuordnen. Ist eine solche nicht vorhanden, endet die Anschlußleitung 1 Meter hinter der, dem Sammelkanal nächst gelegenen Grundgrenze, längstens jedoch nach 6 Meter Anschlußkanallänge.
- 2) Die Trennstelle ist mit einer Putzmöglichkeit gem. ÖNORM B 2501 Pkt. 6.3 zu versehen und jederzeit zugänglich zu halten.

2

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der ordentlichen Kundmachungsfrist in Kraft.

Tristach, am 25. Juni 1986

Der Bürgermeister:

Walter Alois

Alois Walder, e.h.